

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): COVID-19-Epidemie – Bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 15. Oktober 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahme.....	3
4.	Bürokratiekostenermittlung.....	4
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Stellungnahme der Bundesärztekammer.....	6

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat zuletzt mit Beschluss vom 14. Mai 2020 die bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Absatz 1 der AU-RL anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie verlängert. Hierdurch sollte letztmalig sichergestellt werden, dass sich die Arztpraxen und Versicherten schrittweise auf die Wiederherstellung der Normalsituation einstellen können. Die Geltungsdauer der bundesweiten Sonderregelung ist seit Ablauf des 31. Mai 2020 ausgelaufen.

Mit Beschluss vom 28. Mai 2020 sieht der G-BA in § 9 Absatz 2a seiner Geschäftsordnung (GO) ferner eine Verfahrensregelung zur Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte vor, nach welcher der G-BA auch für Regionen mit hoher Infektionsentwicklung räumlich begrenzte Ausnahmen von Richtlinien beschließen kann, die den jeweiligen Gegebenheiten Rechnung tragen, sofern ein regionales Beschränkungskonzept von den zuständigen Behörden erlassen wurde. Mit Beschluss vom 17. September 2020 hat der G-BA in einem Grundlagenbeschluss Ausnahmeregelungen in den jeweiligen Richtlinien verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen räumlich begrenzt und zeitlich befristet in Kraft gesetzt werden können. Diese Ausnahmeregelungen betreffen unter anderem die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit.

Der G-BA hat ungeachtet hiervon die Möglichkeit, im Falle einer wiederholten Verschärfung der Krisensituation einer erneut einsetzenden Infektionsdynamik jederzeit kurzfristig mittels einer weiteren befristeten bundesweiten Regelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit zu begegnen. Hierfür verfolgt der G-BA die Entwicklung der Situation weiterhin aufmerksam und bewertet diese regelmäßig neu.

Aufgrund des erneuten bundesweiten Anstiegs der COVID-19-Infektionszahlen und der gleichzeitig unmittelbar bevorstehenden Erkältungs- und Grippesaison verschärft sich die Krisensituation zusehends. Deshalb ist es notwendig, das Aufsuchen von Vertragsärztinnen und Vertragsärzten allein zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, zu vermeiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Verantwortung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte zur Umsetzung der Hygienekonzepte in den Arztpraxen angezeigt. Die Möglichkeit der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese soll maßgeblich dazu beitragen, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden.

Es ist absehbar, dass Beschäftigte mit Erkältungssymptomen und unklaren grippalen Infekten zum Schutz der anderen Beschäftigten dazu angehalten werden, ihre Arbeitsstätte nicht aufzusuchen. Es ist davon auszugehen, dass den Beschäftigten mit unklaren grippalen Infekten

(abseits der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens) vermehrt AU-Bescheinigungen auszustellen sind. Dies steht der Vermeidung voller Wartezimmer in Arztpraxen diametral entgegen. Darüber hinaus wird das Ziel, in den vertragsärztlichen Praxen aufgrund der Zeitgleichheit der Gripeschutzimpfsaison und des vermehrten Auftretens von Erkältungskrankheiten, grippalen Infekten und potentiellen COVID-19-Fällen eine Separierung dieser Fälle zu ermöglichen, konkretisiert.

Die avisierte Regelung orientiert sich an der zuletzt im Grundlagenbeschluss des G-BA vom 17. September 2020 getroffenen Ausnahmeregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese in § 8 Absatz 1 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie. Allerdings wird mit der vorgesehenen bundesweiten Regelung eine flächendeckende und kurzfristig wirkende Lösung geschaffen, um Patientenströme zu trennen.

Die Zielsetzung, leichte und schwere Krankheitsfälle voneinander abzugrenzen und Infektionsketten zu vermeiden, kann auch mit der vorgesehenen Regelung zur Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit im Rahmen einer Videosprechstunde (Beschluss des G-BA vom 16. Juli 2020) nicht flächendeckend erreicht werden, da sich diese Möglichkeit nur an Patientinnen und Patienten richtet, die in der Arztpraxis bekannt sind. Zudem wird die Videosprechstunde noch nicht flächendeckend eingesetzt. Demgegenüber ist das Telefon ein niederschwelliges Kommunikationsmittel, mit dem jede Patientin oder jeder Patient in der Lage ist, Kontakt mit einer Ärztin oder einem Arzt aufzunehmen.

Der Wortlaut der Regelung bezieht sich auf die telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Sonderregelung möglich ist.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Epidemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist.

Aufgrund des starken bundesweiten Anstiegs der COVID-19-Infektionszahlen und der sich schnell verschärfenden Krisensituation ist das Inkrafttreten der Regelung schon mit Wirkung vom 19. Oktober 2020 erforderlich.

3. Würdigung der Stellungnahme

Nach § 91 Absatz 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer (BÄK) am 9. Oktober 2020 mit einer verkürzten Frist von einem Werktag Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der BÄK (siehe Abschnitt 6) wurde ausgewertet.

Danach unterstützt die BÄK den Regelungsvorschlag der Bänke des G-BA, nach dem die in § 8 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie aufgeführte Sonderregelung mindestens bis zum 31. März 2021 bundesweit umgesetzt werden sollte. Es sei nicht zu erwarten, dass bis zum 31. Dezember 2020 eine Verbesserung der epidemischen Lage eingetreten ist. Ferner weist die BÄK auf ihre bereits in vergangenen Stellungnahmeverfahren geäußerte Empfehlung hin, neben der telefonischen auch die videotelefonische Anamneseerhebung als Option zuzulas-

sen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen. Daraufhin wird der entsprechende Hinweis, wonach Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen ist, auch in diesen Tragenden Gründen (siehe Ende Abschnitt 2) ergänzt. Aus der eingegangenen Stellungnahme ergaben sich keine Änderungen am Beschlussentwurf.

Von einer Anhörung wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 Verfo abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
23.09.2020	UA VL	Beratung des Themas auf Antrag der KBV
08.10.2020	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung zu den Beschlussunterlagen und Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
09.10.2020		Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK mit Frist von einem Werktag
13.10.2020	UA VL	Schriftliche Sprecherabstimmung zur Auswertung der Stellungnahme und abschließende Beratung
15.10.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahme, abschließende Beratung und Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zur bundesweiten Sonderregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese
XXXX.2020		Nichtbeanstandung des BMG
XXXX.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
XXXX.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 15. Oktober 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. **Stellungnahme der Bundesärztekammer**



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlusentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): COVID-19-Epidemie – Bundesweite Sonderregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 12.10.2020

Korrespondenzadresse:
Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit E-Mail vom 09.10.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu einer Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL)) bezüglich der Sonderregelung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie aufgefordert.

Am 28.05.2020 wurde eine Änderung der Geschäftsordnung des G-BA beschlossen, die dem G-BA im Rahmen der COVID-19-Pandemie eine Reaktion auf regionale Beschränkungskonzepte ermöglicht.

Mit Beschluss vom 17. September 2020 hat der G-BA in einem Grundlagenbeschluss Ausnahmeregelungen in den jeweiligen Richtlinien verankert, die bei Vorliegen der Voraussetzungen räumlich begrenzt und befristet in Kraft gesetzt werden können. Diese Ausnahmeregelungen betreffen unter anderem die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Dazu wurde in einem neuen § 8 AU-RL geregelt, dass „die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei Versicherten mit Erkrankungen der oberen Atemwege, die keine schwere Symptomatik vorweisen, (...) für einen Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen auch nach telefonischer Anamnese und zwar im Wege der persönlichen ärztlichen Überzeugung vom Zustand der oder des Versicherten durch eingehende telefonische Befragung erfolgen (darf)“ und „das Fortdauern der Arbeitsunfähigkeit (...) im Wege der telefonischen Anamnese einmalig für einen weiteren Zeitraum von bis zu 7 Kalendertagen festgestellt werden (kann).“

Die Bänke des G-BA (KBV, DKG, PatV, GKV-SV) sprechen sich dafür aus, diese Regelung befristet bis zum 31.03.2021 bundesweit umzusetzen.

Im Gegensatz dazu bringt der Unparteiische Vorsitzende einen eigenen Vorschlag ein, nach dem diese Regelung bis zum 31.12.2020 befristet wird und zudem insofern eingeschränkt wird, als dass eine Verlängerung der AU nur dann nach telefonischer Anamnese möglich sein soll, wenn der Patient dem Vertragsarzt „aufgrund früherer Behandlung unmittelbar persönlich bekannt“ ist.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer unterstützt ausdrücklich den Regelungsvorschlag der Bänke des G-BA, nach der die in § 8 AU-RL aufgeführte Sonderregelung mindestens bis zum 31.03.2021 bundesweit umgesetzt wird. Es ist nicht erwartbar, dass bis zum 31.12.2020 eine Verbesserung der epidemischen Lage eingetreten ist.

Auf unsere Empfehlung, neben der telefonischen Anamneseerhebung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, dürfen wir bei dieser Gelegenheit nochmals hinweisen.